

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am: 17.04.2026

3-12 O 62/25



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., v.d.d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

CHECK24 Vergleichsportal für Sachversicherungen GmbH, v.d.d. GF [REDACTED]
u.a., Speicherstr. 55, 60327 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 12. Kammer für Handelssachen –
durch Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2026

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, der Verbraucher in Fragen des privaten Konsums informiert, berät und unterstützt. Sie ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist Teil der Check24-Unternehmensgruppe und bietet Dienstleistungen im Internet an, über die Sachversicherungen verglichen und Versicherungsverträge abgeschlossen werden können. Zu den insoweit von der Beklagten angebotenen Vergleichsprodukten gehören neben der streitgegenständlichen Privathaftpflichtversicherung noch die Hundehaftpflicht- und Pferdehaftpflichtversicherung, die Pferde-OP-Versicherung, die Hundekranken-, Katzen-, Hausrat-, Wohngebäude-, Fahrrad- und Rechtsschutzversicherung.

Unter www.check24.de/privathaftpflicht/ (Anlage K 1) bietet die Beklagte den Vergleich und die Vermittlung von Privathaftpflichtversicherungen Dritter an. Sie agiert hierbei als Versicherungsmakler mit eingeschränkter Marktabdeckung im Sinne von § 60 I S. 2 VVG. Im Zuge des Vermittlungsprozesses wird der Verbraucher im Rahmen der Zusammenfassung am Ende der Buchungsstrecke auf die Worte „wichtige Hinweise(n)“ aufmerksam gemacht, die er anklicken kann (vgl. Anlage K 2 am Ende). Dieser Hinweis hat folgenden Wortlaut:

„Ich habe diesen Online-Vergleich und Antrag selbst durchgeführt und den Tarif eigenständig gewählt, da ein konkreter Bedarf besteht. Für die Produktwahl und die erfolgte Online-Beratung erhalte ich ein Beratungsprotokoll. Auf eine persönliche Basisberatung und Beratung zu anderen Versicherungs- und Finanzprodukten verzichte ich ausdrücklich.“

Die Klägerin hält Elemente der sog. Buchungsstrecke (Anlagen K 2 – K 6) auf der streitgegenständlichen Internetseite für wettbewerbswidrig und mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 28.04.2025 erfolglos ab (Anlage K 7).

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte verstoße gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. 61 I S. 1, II S. 1 VVG. Die Beklagte missachte zum einen die Fragepflicht eines Versicherungsmaklers gem. § 61 I S. 1 VVG. Zum anderen liege ein Verstoß gegen § 61 II S. 1 VVG vor, weil der Verzicht auf eine Beratung oder Dokumentation nicht

durch eine gesonderte Verzichtserklärung in Textform erfolge und nicht auf etwaige nachteilige Auswirkungen des Verzichts auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 VVG geltend zu machen, hingewiesen werde.

Die Klägerin hat den ursprünglichen Klageantrag zu I mit Schriftsatz vom 09.03.2026 (Bl. 340 f. d.A.) vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr,

II. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern Versicherungsverträge mit Dritten zu vermitteln, wenn der Verbraucher auf eine persönliche Basisberatung und Beratung zu anderen Versicherungs- und Finanzprodukten im Rahmen einer Allgemeinen Geschäftsbedingung wie folgt verzichten soll:

„Verzicht auf Basis-Beratung (genereller Versicherungsbedarf):

Ich habe diesen Online-Vergleich und Antrag selbst durchgeführt und den Tarif eigenständig gewählt, da ein konkreter Bedarf besteht. (...). Auf eine persönliche Basisberatung und Beratung zu anderen Versicherungs- und Finanzprodukten verzichte ich ausdrücklich.“

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2 (rote Umrahmungen durch die Klägerin).

III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern Versicherungsverträge mit Dritten zu vermitteln, wenn die Beklagte sich von dem Verbraucher einen Verzicht auf eine Beratung erklären lässt, ohne den Verbraucher darauf hinzuweisen, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2 (rote Umrahmungen durch die Klägerin).

IV. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern II. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.

V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält den Klageantrag zu II für unzulässig, weil er den Bestimmtheitsanforderungen des § 253 II Nr. 2 ZPO nicht genüge. Die Begriffe „persönliche Basisberatung“, „andere Versicherungs- und Finanzprodukte“ seien unbestimmt. Ohne konkrete Bestimmung der beanstandeten Ausgestaltung könne der Schuldner die Reichweite des Verbots nicht erkennen und das Vollstreckungsgericht keine sichere Subsumtion vornehmen.

In der Sache ist die Beklagte der Auffassung, dass sie im Rahmen der Vermittlung eines Privathaftpflichtversicherungsvertrages bereits dem Grunde nach nicht zu einer allgemeinen Risikoanalyse (Basisberatung) oder zur Beratung in Bezug auf andere Versicherungsprodukte verpflichtet sei (vgl. BT-Drucks. 16/1935, S. 24, 2. Abs.; Urteil des OLG Hamm vom 21.05.2016, Az.: 18 U 132/14, NJW 2016, 336; Münkel, in: Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 5. Aufl., § 61 VVG, Rn. 17; Rixecker, in: Langheid/Rixecker, VVG, 7. Aufl., § 61 VVG, Rn. 8; Reiff, in: MüKoVVG, 3. Aufl., § 61 VVG, Rn. 5; ders., VersR 2007, 717, 725). Deswegen bedürfe es auch keines Beratungsverzichts gemäß § 61 II VVG in Bezug auf andere Versicherungs- oder Finanzprodukte, oder in Bezug auf eine Basisberatung. Auf eine (Beratungs-)Leistung, die nicht geschuldet sei, könne und müsse der Versicherungsnehmer nicht verzichten. Die in dem Hinweis enthaltene Formulierung „verzichte ich“ bedeute daher gerade nicht, dass damit von Seiten des Versicherungsnehmers ein Verzicht im Sinne von § 61 II VVG erklärt werden solle. Es bedürfe gerade keines solchen Verzichts, weil die Pflichten der Beklagten ohnehin anlassbezogen und auf das vom Versicherungsnehmer gewählte Produkt beschränkt seien. Durch die Formulierung in den wichtigen Hinweisen solle daher lediglich die ohnehin bestehende Gesetzeslage nochmals festgehalten werden. Da es sich bei der Passage nicht um einen Verzicht im Sinne des § 61 II VVG handele und da die Beklagte dies noch nicht einmal für sich in Anspruch nehme, müsse darin auch nicht auf die Folgen eines Verzichts hingewiesen werden.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I. Das Gericht hält den Klageantrag zu II für hinreichend bestimmt gem. § 253 II ZPO. In dem Antrag werden die Begriffe aus dem in Bezug genommenen und zitierten Hinweis in der Buchungsstrecke übernommen. Wenn nach dem Vortrag der Beklagten ein Verbraucher dies verstehen kann, so kann dies auch ein Gerichtsvollzieher verstehen.

II. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch gem. §§ 3, 3a UWG i.V.m. §§ 61 I S. 1, II S. 1 VVG.

1. Durch die von der Klägerin monierten „wichtigen Hinweise“ begeht die Beklagte keinen Verstoß gegen § 61 II VVG.

a) Bei genauerer Betrachtung verzichtet der Verbraucher nämlich nicht auf die Beratung oder die Dokumentation nach § 61 I VVG in Bezug auf das konkrete hier interessierende Produkt Privathaftpflichtversicherung. Ein solcher Verzicht bedarf im Fernabsatz gem. § 61 II VVG einer gesonderten schriftlichen Erklärung in Textform, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 VVG geltend zu machen.

Der hier streitgegenständliche „Verzicht“ bezieht sich jedoch auf die persönliche Basisberatung und Beratung zu anderen Versicherungs- oder Finanzprodukten, die die Beklagte vorliegend gar nicht schuldet. Die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers beziehen sich nämlich auf die Klärung des ihm von seinem Kunden benannten Versicherungsbedarfs, also auf das dargestellte Risiko, um dessen Absicherung es geht – hier Privathaftpflichtversicherung –, sowie die damit zusammenhängenden und dem Versicherungsmakler erkennbaren Gefahren, soweit der Kunde nicht noch weitere Anliegen äußert (vgl. Langheid/Rixecker, VVG, 8. Aufl. 2025, § 61 Rn. 13). Denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Kunde, der sich an einen Versicherungsvertreter oder -makler wendet, seinen Versicherungsbedarf selbst ermittelt und angibt und das Risiko, für das er Deckung begehrt, selbst einschätzt (vgl. Langheid/Rixecker, VVG, 8. Aufl. 2025, § 61 Rn. 12).

Insofern ist der in den „wichtigen Hinweisen“ enthaltene „Verzicht“ zwar obsolet, er verstößt aber nicht gegen § 61 II VVG. Insofern haben die überzeugenden Ausführungen der Beklagten in der Duplik vom 22.01.2026 (Bl. 321 ff. d.A.) und in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2026 zu einer Änderung der vorläufigen Einschätzung des Gerichts geführt (vgl. noch Beschluss vom 29.10.2026, dort Ziff. 5, Bl. 295 d.A.).

b) Handelt es sich bei dem monierten „Verzicht“ also nicht um einen solchen gem. § 61 II VVG, so bedarf es auch keines Hinweises auf etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 VVG geltend zu machen.


2. Andere Anspruchsgrundlagen für die begehrte Unterlassung sind nicht einschlägig.

3. Mangels Unterlassungsanspruchs besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 269 III S. 2 ZPO.

IV. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.


Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 17.04.2026



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle